100.2024.352U
MAM/LLA/AMA

Verwaltungsgericht des Kantons Bern
Verwaltungsrechtliche Abteilung

Urteil vom 14. Oktober 2026

Verwaltungsrichterin Marti, präsidierendes Mitglied
Verwaltungsrichter Tissot
Gerichtsschreiberin López

1. **A._____**
   wohnhaft in Nordmazedonien
2. **B._____**
3. **C._____**
4. **D._____**

alle vertreten durch Rechtsanwalt …

Beschwerdeführende

gegen

Sicherheitsdirektion des Kantons Bern
Kramgasse 20, 3011 Bern

sowie

Einwohnergemeinde Biel
Öffentliche Sicherheit, Einwohner- und Spezialdienste, Bereich Migration,
Neuengasse 28, Postfach 1120, 2501 Biel/Bienne

betreffend Verweigerung einer Aufenthaltsbewilligung und Wegweisung
(Entscheid der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern vom 15. Oktober 2024; 2024.SIDGS.371)

Prozessgeschichte:

A.

Die aus Nordmazedonien stammende A._____ (Jg. 1945) reiste im August 2023 in die Schweiz ein. Am 25. August 2023 meldete sie sich bei der Einwohnergemeinde (EG) Biel an und ersuchte um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zwecks Verbleibs bei ihrem Sohn B._____. Auf Aufforderung der EG Biel hin reichte A._____ am 27. September 2023 auf der Schweizer Botschaft in Pristina einen Antrag um Erteilung eines Visums für den langfristigen Aufenthalt (Visum D) ein. Am 22. November 2023 kehrte sie wieder nach Nordmazedonien zurück. Mit Verfügung vom 8. Mai 2024 wies die EG Biel das Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung ab.

B.

Gegen diese Verfügung erhoben A._____, ihr Sohn B._____ und ihr Enkel C._____ am 12. Juni 2024 Beschwerde bei der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern (SID). Die SID wies die Beschwerde mit Entscheid vom 15. Oktober 2024 ab.

C.

Hiergegen haben A._____, B._____, C._____ und D._____ – die aus Deutschland stammende Ehefrau von C._____ – am 15. November 2024 Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben. Sie beantragen, der angefochtene Entscheid und die Verfügung der EG Biel seien aufzuheben (Rechtsbegehren 1). Die Vorinstanz sei anzuweisen, A._____ eine Bewilligung zur Einreise und zum Aufenthalt zu erteilen (Rechtsbegehren 2). Eventuell sei die Sache zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen (Rechtsbegehren 3). Schliesslich hat D._____ um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA für A._____ ersucht.

Die SID hat mit Vernehmlassung vom 12. Dezember 2024 beantragt, die Beschwerde sei abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden könne. Die EG Biel schliesst mit Stellungnahme vom 17. Dezember 2024 auf Abweisung der Beschwerde.

Am 29. Januar 2025 haben A._____, B._____, C._____ und D._____ weitere Unterlagen eingereicht.

Am 15. August 2025 hat die Instruktionsrichterin das neu anhängig gemachte Gesuch von D._____ um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA für A._____ an die zuständige EG Biel weitergeleitet. Am 8. September 2025 haben A._____, B._____, C._____ und D._____ um Sistierung des vorliegenden Verfahrens bis zum Entscheid der EG Biel beantragt. Die SID hat sich bezüglich des Sistierungsbegehrens eines formellen Antrags enthalten; die EG Biel hat am 7. Oktober 2025 dessen Abweisung beantragt. Mit prozessleitender Verfügung vom 19. Dezember 2025 hat die Instruktionsrichterin den Sistierungsantrag abgewiesen.

Erwägungen:

1.

1.1 Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig. Die Beschwerdeführenden 1-3 haben am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, sind durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG). Die Bestimmungen über Form und Frist sind eingehalten (Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 VRPG).

1.2 Die Beschwerdeführerin 4 hat am vorinstanzlichen Verfahren nicht teilgenommen (vorne Bst. B). Wer als nicht notwendige Partei im vorinstanzlichen Verfahren die Möglichkeit zur Teilnahme erhalten und davon nicht Ge-

brauch gemacht hat, kann keine Parteistellung beanspruchen. Weiteren Betroffenen ist es daher verwehrt, einen allfälligen ungünstigen Entscheid bei der nächsthöheren Instanz anzufechten, wenn sie auf die bisherige Verfahrensteilnahme verzichtet haben (vgl. Ruth Herzog, Verfahrensgarantien im Ausländerrecht, in Jahrbuch für Migration 2008/2009, 2009, S. 3 ff., 29; BVR 2002 S. 289 E. 1b). – Die Beschwerdeführerin 4 ist durch den angefochtenen Entscheid nicht formell beschwert, hat sie doch am vorinstanzlichen Verfahren aus Gründen, die sie selbst zu vertreten hat, nicht teilgenommen. Als nicht notwendige Partei ist sie auch nicht von Amtes wegen am Verfahren zu beteiligten (vgl. Ruth Herzog, a.a.O., S. 28). Auf die Beschwerde ist insoweit nicht einzutreten.

1.3 Anfechtungsobjekt im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht bildet der Entscheid der SID vom 15. Oktober 2024; er ist an die Stelle der Verfügung der EG Biel vom 8. Mai 2024 getreten (sog. Devolutiveffekt der Beschwerde; statt vieler BVR 2022 S. 515 E. 1.7). Soweit die Beschwerdeführenden auch die Aufhebung der Verfügung der EG Biel vom 8. Mai 2024 beantragen (vorne Bst. C), ist daher auf die Beschwerde nicht einzutreten (vgl. BVR 2010 S. 411 E. 1.4; Ruth Herzog, in Herzog/Daum [Hrsg.], Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 74 N. 26, Art. 84 N. 19).

1.4 Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 Bst. a und b VRPG).

2.

Wird in der Schweiz ein Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit oder ein mehr als dreimonatiger Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit beabsichtigt, so ist dafür eine Bewilligung erforderlich (Art. 10 und 11 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration [AIG; SR 142.20]). Die Aufenthaltsbewilligung wird für Aufenthalte mit einer Dauer von mehr als einem Jahr erteilt (Art. 33 Abs. 1 AIG). Sie wird für einen bestimmten Aufenthaltszweck erteilt, ist befristet und kann verlängert werden, wenn keine Widerrufsgründe nach Art. 62 Abs. 1 AIG vorliegen (Art. 33 Abs. 2 und 3 AIG). Demnach besteht grundsätzlich kein Anspruch

auf Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung, es sei denn, die um eine Bewilligung ersuchende Person oder ihre in der Schweiz lebenden Angehörigen könnten sich auf eine besondere Norm des Bundesrechts (einschliesslich Bundesverfassungsrecht) oder eines Staatsvertrags berufen (BGE 135 II 1 E. 1.1, 133 I 185 E. 2.3). Andernfalls entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemässem Ermessen über die Bewilligungserteilung oder -verlängerung (vgl. Art. 3, Art. 33 Abs. 3 sowie Art. 96 AIG). Das AIG unterscheidet folglich zwischen Bewilligungen, auf deren Erteilung ein Rechtsanspruch besteht (sog. Anspruchsbewilligung), und Bewilligungen, über welche die Behörde ermessensgeprägt entscheidet (sog. Ermessensbewilligung; BVR 2022 S. 93 [VGE 2020/246 vom 25.11.2021] nicht publ. E. 2.1, 2013 S. 73 E. 2.2, 2010 S. 481 E. 2.1).

3.

Die Beschwerdeführenden machen zunächst einen Anspruch auf Aufenthalt gestützt auf Art. 8 Ziff. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK; SR 0.101) bzw. gestützt auf den inhaltlich deckungsgleichen Art. 13 Abs. 1 BV geltend (sog. umgekehrter Familiennachzug; Beschwerde S. 8, 12).

3.1 Art. 8 Ziff. 1 EMRK (bzw. Art. 13 Abs. 1 BV) gewährleistet unter anderem das Recht auf Achtung des Familienlebens. Hat eine ausländische Person nahe Verwandte in der Schweiz und ist die familiäre Beziehung zu diesen intakt und wird sie tatsächlich gelebt, kann es diese Bestimmungen verletzen, wenn den Verwandten die Anwesenheit in der Schweiz untersagt und damit ihr Zusammenleben vereitelt wird (BGE 144 I 266 E. 3.3). Der Schutz des Familienlebens im Sinn der erwähnten Grundrechte erfasst in erster Linie die Kernfamilie (Beziehungen zwischen Eheleuten und zwischen Eltern und ihren minderjährigen Kindern); andere familiäre Beziehungen, namentlich diejenigen zwischen den Eltern und ihren volljährigen Kindern oder diejenigen zwischen den Grosseltern und ihren volljährigen Enkeln, stehen nur in besonderen Fällen (ausnahmsweise) unter diesem Schutz, wenn ein Abhängigkeitsverhältnis dargetan wird, das über die normalen familiären Bindungen hinausgeht (BGE 147 I 268 E. 1.2.3; BGer 2C_369 vom

22.11.2015 E. 4.1; BVR 2022 S. 93 E. 3.1, 2020 S. 443 E. 4.2.1, je mit weiteren Hinweisen). Ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen Eltern und ihren erwachsenen Kindern bzw. Grosseltern und ihren erwachsenen Enkeln ist nicht leichthin anzunehmen und kommt etwa bei Betreuungs- und Pflegebedürfnissen zufolge schwerwiegender Krankheiten oder körperlicher bzw. geistiger Behinderungen in Betracht, sofern eine Betreuung durch hier anwesenheitsberechtigte Angehörige unabdingbar ist (zum Ganzen BGE 144 II 1 E. 6.1; BGer 2C_1011/2022 vom 14.2.2023 E. 3.2, 2C_779/2021 vom 9.5.2022 E. 3.2; BVR 2022 S. 93 E. 3.1, 2019 S. 314 E. 5.1.1). Liegt kein derartiges Abhängigkeitsverhältnis vor, ist Art. 8 Ziff. 1 EMRK bzw. Art. 13 Abs. 1 BV durch die Verweigerung einer Bewilligung von vornherein nicht betroffen. Das Abhängigkeitsverhältnis muss zudem im Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs bereits bestehen (BGer 2C_396/2021 vom 27.5.2021 E. 3.2, 2C_867/2016 vom 30.3.2017 E. 2.2).

3.2 Der Beschwerdeführer 2 verfügt als Schweizer Bürger (vgl. Akten EG Biel pag. 48) über ein gefestigtes Aufenthaltsrecht. Auch das Anwesenheitsrecht des Beschwerdeführers 3, der über die Niederlassungsbewilligung (Akten EG Biel pag. 49) verfügt, ist im Sinn der Rechtsprechung gefestigt. Es ist unbestritten, dass die beiden volljährigen Beschwerdeführer 2 und 3 nicht zur Kernfamilie der Beschwerdeführerin 1 gehören (Beschwerde S. 8). Strittig ist aber, ob die SID zu Unrecht ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis verneint hat.

3.3 Die Beschwerdeführenden bringen vor, die Beschwerdeführerin 1 sei alleinstehend und gesundheitlich derart angeschlagen, «dass jederzeit ein Sturz [möglich sei] und, weil sie ohne Hilfe und Beistand sehr abgelegen [lebe], ein elender Tod oder schweres Leiden [drohten]» (Beschwerde S. 4). Da keine Angehörigen mehr in Nordmazedonien leben würden, könne die Pflege der Beschwerdeführerin 1 einzig von den in der Schweiz lebenden Verwandten erbracht werden. Dass jeweils ein Familienmitglied die Beschwerdeführerin 1 ins Heimatland begleiten und sie dort bis zu ihrer Wiedereinreise in die Schweiz pflegen müsse, sei auf Dauer nicht zumutbar (Beschwerde S. 4, 5 f.). Im Heimatland – und insbesondere an ihrem Wohnort – gebe es keine adäquate Infrastruktur für ältere Menschen; es existierten we-

der Heime noch Spitex-Angebote (Beschwerde S. 5, 9). Gemäss den Spitalaustrittsberichten habe die Beschwerdeführerin 1 einen «Herzanfall» erlitten und weise Akutrisiken einer Herzkrankheit auf. Dass die Vorinstanz daran zweifle, sei willkürlich (Beschwerde S. 8). Aus rationaler, menschlicher, traditioneller sowie emotionaler Sicht würden sich die Beschwerdeführer 2 und 3 samt Familien verpflichtet fühlen, sich um die Beschwerdeführerin 1 zu kümmern (Beschwerde S. 5).

3.4 Den Akten ist bezüglich des Gesundheitszustands der Beschwerdeführerin 1 Folgendes zu entnehmen: Gemäss dem Arztbericht vom 8. Oktober 2024 leidet die Beschwerdeführerin 1 an Bluthochdruck («110-Hypertension Arterialis»), Rückenschmerzen («M54-Dorzaglia») und an der Alzheimer-Krankheit (Akten EG Biel pag. 156). Darüber hinaus ist dem Bericht zu entnehmen, dass sie medizinische und familiäre Betreuung benötige (Akten EG Biel pag. 156). Gemäss dem Entlassungsschein vom 17. August 2024 war die Beschwerdeführerin 1 vom 14. bis 17. August 2024 wegen einer Angina pectoris (ICD-10: I20.9) in einer Klinik in … hospitalisiert. Zudem wurde ein chronischer Bluthochdruck (ICD-10: I10) diagnostiziert. Ihr wurde ein «obligatorisches Hygiene- und Ernährungsregime» und eine regelmässige kardiologische Therapie und zwei Wochen Ruhe empfohlen (Akten SID 4A1 Beilage 1 zur Eingabe vom 4.9.2024). Der in Aussicht gestellte Bericht über «den genauen Zustand» der Beschwerdeführerin 1 wurde nicht eingereicht (Beschwerde S. 8).

3.5 Für den Zeitpunkt der Gesuchseinreichung liegen keine Belege vor, die eine Abhängigkeit der Beschwerdeführerin 1 zu den Beschwerdeführern 2 und 3 sowie zu den übrigen in der Schweiz lebenden Familienangehörigen nachzuweisen vermöchten: Die Beschwerdeführerin 1 leidet im Wesentlichen an altersbedingten Beschwerden. Gemäss dem Entlassungsschein vom 17. August 2024 bedarf die Beschwerdeführerin 1 zudem einer kardiologischen Therapie. Aus der Diagnose «Angina pectoris» allein kann aber, wie die Vorinstanz zutreffend festgehalten hat (angefochtener Entscheid E. 3.4), nicht geschlossen werden, die Beschwerdeführerin 1 habe einen Herzinfarkt erlitten. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung führen eine Herz- und eine altersbedingte Demenzerkrankung in der Regel nicht dazu, dass die Betreuung unabdingbar durch Familienangehörige er-

bracht werden muss (BGer 2C_132/2024 vom 27.9.2024 E. 5.3). Die Unabdingbarkeit der Pflege durch ein konkretes Familienmitglied lässt sich hier auch mit dem ärztlichen Bericht vom 8. Oktober 2024 nicht begründen, zumal der behandelnde Arzt lediglich pauschal und unbegründet feststellte, die Beschwerdeführerin 1 sei auf familiäre Unterstützung angewiesen (vgl. vorne E. 3.4). Schliesslich wird auch nicht näher aufgezeigt, inwiefern die Beschwerdeführer 2 und 3 überhaupt spezifische Betreuungsleistungen erbringen. Der Wunsch der Beschwerdeführerin 1, von einem Familienmitglied gepflegt zu werden, ist nachvollziehbar; ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführenden gibt es in Nordmazedonien – wenn auch auf bescheidenerem Niveau als in der Schweiz – ein Gesundheitssystem, das die Pflege älterer Menschen gewährleisten kann (VGE 2018/464 vom 5.11.2019 E. 4.5 mit Hinweisen). Falls in ihrem Wohnort bzw. in der nahen Umgebung keine entsprechende Infrastruktur vorhanden sein sollte, wäre es der Beschwerdeführerin 1 auch zumutbar, in eine grössere Stadt mit besserer medizinischer Versorgung sowie Alters- und Pflegeeinrichtungen zu ziehen. Im Universitätsspital von Skopje gibt es Fachärzte für Kardiologie (vgl. Medizinisches Consulting SEM, Akten EG Biel pag. 197 f.). Die Schweiz trägt keine Verantwortung dafür, dass in der nahen Umgebung der Beschwerdeführerin 1 entsprechende Auffangstrukturen fehlen, weil traditionellerweise die erwachsenen Kinder die nötigen Betreuungsaufgaben zugunsten ihrer betagten Eltern übernehmen (BGer 2C_279/2021 vom 16.11.2021 E. 4.7; vgl. Rorick Tovar Galván, Umgekehrter Familiennachzug: Aktuelle Gerichtspraxis im Ausländer- und Flüchtlingsrecht, in Asyl 4/2025 S. 20 ff., 23). Zudem stünden der Beschwerdeführerin 1 auch private Pflegemöglichkeiten offen. Da sich die Beschwerdeführer 2 und 3 sowie weitere Familienangehörige bereit erklärt haben, für den Unterhalt der Beschwerdeführerin 1 in der Schweiz aufzukommen (Akten EG Biel pag. 65; vgl. auch act. 7A), ist davon auszugehen, dass sie auch in der Lage sind, deren Pflege und Betreuung in Nordmazedonien zu organisieren und zu finanzieren (BGer 2C_396/2021 vom 27.5.2021 E. 4.3, 2C_5/2017 vom 23.6.2017 E. 3.4).

3.6 Nach dem Erwogenen hat die Vorinstanz zu Recht bestätigt, dass die Beschwerdeführerin 1 aus dem Recht auf Achtung des Familienlebens keinen Aufenthaltsanspruch ableiten kann (angefochtener Entscheid E. 3.4).

Da die Beziehung zwischen ihr und den Beschwerdeführern 2 und 3 nicht in den Schutzbereich von Art. 8 Ziff. 1 resp. Art. 13 BV fällt, hat die Vorinstanz auch zu Recht von einer Interessensabwägung abgesehen (vgl. Beschwerde S. 9).

4.

Ferner ist umstritten, ob der Beschwerdeführerin 1 der Aufenthalt als Rentnerin zu Recht verweigert worden ist.

4.1 Nach Art. 28 AIG können Ausländerinnen und Ausländer, die nicht mehr erwerbstätig sind, zugelassen werden, wenn sie ein vom Bundesrat festgelegtes Mindestalter erreicht haben (Bst. a), besondere persönliche Beziehungen zur Schweiz besitzen (Bst. b) und über die notwendigen finanziellen Mittel verfügen (Bst. c). Die Voraussetzungen für diese sog. Rentnerbewilligung müssen kumulativ erfüllt sein. Selbst wenn dies der Fall ist, besteht kein Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung. Die Entscheidung ist vielmehr nach pflichtgemässem Ermessen zu treffen (BVR 2024 S. 505 E. 2.2, 2022 S. 93 E. 4.1 mit Hinweisen). Näheres regelt Art. 25 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201). Danach beträgt das Mindestalter für die Zulassung von Rentnerinnen und Rentnern 55 Jahre (Abs. 1). Besondere persönliche Beziehungen zur Schweiz (Abs. 2) liegen insbesondere vor, wenn längere frühere Aufenthalte in der Schweiz, namentlich Ferien, Ausbildung oder Erwerbstätigkeit, nachgewiesen werden (Bst. a), oder wenn enge Beziehungen zu nahen Verwandten in der Schweiz bestehen (Eltern, Kinder, Enkelkinder oder Geschwister; Bst. b). Weiter darf die ersuchende Person im In- oder Ausland mit Ausnahme der Verwaltung des eigenen Vermögens keine Erwerbstätigkeit ausüben (Abs. 3). Die notwendigen finanziellen Mittel liegen vor, wenn sie den Betrag übersteigen, der eine Schweizerin oder einen Schweizer und allenfalls ihre oder seine Familienangehörigen zum Bezug von Ergänzungsleistungen nach dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30) berechtigt (Abs. 4).

4.2 Die heute 81-jährige Beschwerdeführerin 1 hat das geforderte Mindestalter erreicht. Zudem ist aufgrund ihres Alters nicht anzunehmen, dass sie in der Schweiz einer entgeltlichen Tätigkeit nachgehen wird. Strittig ist, ob die SID besondere persönliche Beziehungen zur Schweiz (angefochtener Entscheid E. 5.1 ff.) zu Recht verneint hat.

4.3 Zu den besonderen persönlichen Beziehungen zur Schweiz ergibt sich Folgendes:

4.3.1 Die besondere persönliche Beziehung zur Schweiz (Art. 28 Bst. b AIG) darf sich nicht bloss aus Beziehungen zu hier lebenden Verwandten ergeben, sondern muss in weiteren Bezugspunkten zum Ausdruck kommen, die eigenständige und von Angehörigen unabhängige Beziehungen soziokultureller oder persönlicher Art zur Schweiz aufzeigen, beispielsweise in Form von Verbindungen zum örtlichen Gemeinwesen, Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen oder direkten Beziehungen zur einheimischen Bevölkerung (BVR 2022 S. 93 E. 4.4.1; vgl. auch Weisungen und Erläuterungen Ausländerbereich des SEM, Ziff. 5.3 [einsehbar unter: <www.sem.admin.ch>, Rubriken «Publikationen & Service/Weisungen und Kreisschreiben/I. Ausländerbereich»; nachfolgend: Weisungen AIG]). Unter Ermessensgesichtspunkten ist es auch bei Vorliegen verwandtschaftlicher Beziehungen gemäss Art. 25 Abs. 2 Bst. b VZAE nicht unstatthaft, den Zuzug wirtschaftlich nicht aktiver Personen, die nie Beiträge an die Sozialwerke, Krankenkassenbeiträge oder Steuern geleistet haben, im Licht der einschlägigen öffentlichen Interessen zurückhaltend zu regeln (Art. 28 i.V.m. Art. 3 Abs. 3, Art. 4 und 96 AIG; vgl. BVR 2022 S. 93 E. 4.4.2 mit weiteren Hinweisen; zum Ganzen BVR 2024 S. 505 E. 3.1; VGE 2022/85 vom 12.3.2024 E. 4.2.1).

4.3.2 Insgesamt räumt Art. 28 AIG Beurteilungsspielräume und Ermessen ein. Das Rechtsverständnis der SID hält sich an den gesetzlichen Rahmen und steht im Einklang mit der einschlägigen Rechtsprechung. Das Verwaltungsgericht wendet bei diesen Gegebenheiten den vergleichsweise strengen Massstab der SID an, weil es im Rahmen der Rechtskontrolle nicht seine Aufgabe ist, eine andere Praxis anstelle der primär verantwortlichen Behörden zu setzen, wenn eine Praxis strenger oder entgegenkommender sein

kann (vgl. BVR 2024 S. 505 E. 3.2, 2022 S. 93 E. 4.4.3; weiterführend allgemein hierzu Ruth Herzog, a.a.O., Art. 80 N. 25).

4.3.3 Die Beschwerdeführenden bringen vor, die Beschwerdeführerin 1 habe ihren zwischenzeitlich verstorbenen Ehemann, der bis zu seinem schweren Arbeitsunfall in der Schweiz gearbeitet und gelebt habe, regelmässig besucht. Während dieser Aufenthalte habe sie enge persönliche Beziehungen zur Schweiz und zum Umfeld ihres Ehemanns aufgebaut, namentlich zur hier ansässigen religiösen Gemeinschaft und zu einem Fussballverein (Fussballclub …). Heute lebten sämtliche Familienmitglieder (Söhne, Enkel, Neffen und Nichten) in der Schweiz (Beschwerde S. 5). Der Bezug zur Schweiz beschränke sich nicht nur auf die familiären Beziehungen, sondern ergebe sich auch aus der Vorgeschichte der Beschwerdeführerin 1 und ihrem besonderen Bezug zu Biel (Beschwerde S. 12). Die Beschwerdeführenden erachten es weiter als willkürlich, das Schreiben des Fussballclubs (FC) …, das ihren Bezug zur Schweiz belege, als «Gefälligkeitsschreiben» zu qualifizieren (Beschwerde S. 9, 12).

4.3.4 Die Beschwerdeführerin 1 verbrachte ihr gesamtes bisheriges Leben in Nordmazedonien (Akten EG Biel pag. 56). Es ist zwar nicht belegt, dass sie sich in den vergangenen Jahren regelmässig zu Besuchszwecken in der Schweiz aufgehalten hat. Die Vorinstanz hat dies – wie auch schon die EG Biel – aber nicht in Frage gestellt, weshalb davon auszugehen ist (angefochtener Entscheid E. 6.4). Der Zweck ihrer bisherigen Aufenthalte in der Schweiz beschränkte sich jeweils auf den Besuch von Familienangehörigen. Wie die Vorinstanz zutreffend ausgeführt hat, stand das (angebliche) Engagement der Beschwerdeführerin 1 im Fussballclub (FC) … während ihrer Besuchsaufenthalte im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft und Aktivität ihrer Familienangehörigen in diesem Verein (angefochtener Entscheid E. 6.4). Dies wird von den Beschwerdeführenden nicht bestritten. Unabhängig von ihren Familienangehörigen wäre die Beschwerdeführerin 1 wohl kaum für diesen Verein tätig (gewesen). Indem die Vorinstanz das Schreiben des Vereins als «Gefälligkeitsschreiben» bezeichnete, handelte sie entgegen der Auffassung der Beschwerdeführenden nicht rechtsfehlerhaft (angefochtener Entscheid E. 6.4). Aufgrund des Titels «Nachweis für Integration» und der Aussage, die Beschwerdeführerin 1 sei «bestens integriert», entsteht

tatsächlich der Eindruck, dass das Schreiben mit Blick auf die hier geltend gemachten Integrationsbemühungen verfasst worden ist (vgl. Akten EG Biel pag. 146). Auf die darin enthaltenen Aussagen kann daher nicht vorbehaltlos abgestellt werden. Dass eine Beziehung zur hier lebenden religiösen Gemeinschaft besteht, wird zwar behauptet, ist aber nicht belegt. Gleiches gilt mit Blick auf die angeblich persönlichen Beziehungen zum Umfeld ihres Ehemanns. Auch aus den aktenkundigen Fotos können die Beschwerdeführenden nichts zu ihren Gunsten ableiten. Die Fotos sind weder datiert noch ist ersichtlich, wo sie aufgenommen wurden und wer darauf abgebildet ist (vgl. Akten EG Biel pag. 147 ff.). Nach dem Gesagten verfügt die Beschwerdeführerin 1 somit über keine von den Angehörigen unabhängigen Beziehungen. Unter diesen Umständen kommt weder der Frage nach den Deutschkenntnissen noch jener, ob von ihr aufgrund ihres Alters und geistigen Zustands noch erwartet werden könne, ihre Kenntnisse mittels eines Zertifikats zu belegen, eine entscheidende Bedeutung zu.

4.3.5 Die Beschwerdeführenden nennen keine anderen Gründe, die einen besonderen Bezug der Beschwerdeführerin 1 zu Land und Leuten herstellen könnten. Sie war in der Schweiz nie erwerbstätig oder steuerpflichtig. Insgesamt ist keine besondere persönliche Beziehung der Beschwerdeführerin 1 zur Schweiz nachgewiesen. Unter diesen Umständen kann eine Prüfung der Voraussetzung nach Art. 28 Bst. c AIG unterblieben. Nach dem Erwogenen hat die Vorinstanz zu Recht geschlossen, dass die ermessensweise Verweigerung der Aufenthaltsbewilligung nach Art. 28 AIG durch die EG Biel nicht zu beanstanden ist (angefochtener Entscheid E. 6.5).

5.

Die Beschwerdeführenden machen schliesslich geltend, der Beschwerdeführerin 1 sei der Aufenthalt in der Schweiz aufgrund eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls zu bewilligen (Beschwerde S. 10 f.).

5.1 Gemäss Art. 30 Abs. 1 Bst. b AIG kann von den Zulassungsvoraussetzungen abgewichen werden, um schwerwiegenden persönlichen Härtefällen oder wichtigen öffentlichen Interessen Rechnung zu tragen. Bei der

Beurteilung sind insbesondere die Integration, die Familienverhältnisse, die finanziellen Verhältnisse, die Dauer der Anwesenheit in der Schweiz, der Gesundheitszustand und die Möglichkeiten für eine Wiedereingliederung im Herkunftsstaat zu berücksichtigen (Art. 31 Abs. 1 Bst. a-g VZAE). Ein Härtefall im Sinn von Art. 30 Abs. 1 Bst. b AIG liegt nach der Rechtsprechung vor, wenn sich die betreffende ausländische Person in einer persönlichen Notlage befindet bzw. ihre Lebens- und Existenzbedingungen, gemessen am durchschnittlichen Schicksal von ausländischen Personen in einer vergleichbaren Situation, in gesteigertem Mass in Frage gestellt sind und die Verweigerung einer Ausnahme für sie schwere Nachteile zur Folge hätte. Die Ausländerbehörden dürfen die Voraussetzungen zur Anerkennung eines solchen Härtefalls in Anbetracht des öffentlichen Interesses an einer restriktiven Einwanderungspolitik streng handhaben (BVR 2022 S. 93 [VGE 2020/246 vom 25.11.2021] nicht publ. E. 5, 2020 S. 443 E. 4.5, 2019 S. 314 E. 6.5, 2013 S. 73 E. 3.4 mit Hinweis auf BGE 137 II 1 E. 4.1, 130 II 39 E. 3 [Pra 93/2004 Nr. 140]; zum Ganzen auch BVR 2016 S. 369 E. 3.3).

5.2 Die SID hat geschlossen, dass die EG Biel eine ermessensweise Bewilligungserteilung aufgrund eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls zu Recht verweigert hat (Art. 30 Abs. 1 Bst. b AIG). Dabei hat sie die massgebenden Gesichtspunkte und Interessen vollständig einbezogen und zutreffend gewichtet (vgl. angefochtener Entscheid E. 7.4). So besteht kein besonderes Abhängigkeitsverhältnis zu den in der Schweiz anwesenheitsberechtigten Personen (vgl. vorne E. 3.5 f.). Auch wenn sämtliche Familienangehörigen der Beschwerdeführerin 1 in der Schweiz leben, hat sie ihr ganzes Leben in Nordmazedonien verbracht. Sie kennt das Land lediglich aufgrund ihrer Besuche bei ihren Familienangehörigen. Die Beschwerdeführerin 1 hat auch keine besondere Beziehung zur Schweiz. Ihre medizinischen Probleme können im Heimatland behandelt werden (vgl. vorne E. 3.5). Zudem können die Pflege und Betreuung weiterhin durch Familienangehörige im Rahmen von Besuchen oder durch Dritte vor Ort sichergestellt werden. Ihre Lebens- und Existenzbedingungen sind gemessen am durchschnittlichen Schicksal von ausländischen Personen damit nicht in gesteigertem Mass in Frage gestellt, weshalb kein schwerwiegender Härtefall gegeben ist. Die SID durfte gesamthaft betrachtet einen schwerwiegenden persönlichen Härtefall ohne Rechtsverletzung verneinen (angefochtener Entscheid E. 7.4).

5.3 Inwiefern in diesem Zusammenhang das rechtliche Gehör verletzt sein soll, führen die Beschwerdeführenden nicht näher aus (vgl. Beschwerde S. 14) und lässt sich gestützt auf das voranstehend Ausgeführte auch nicht erschliessen. Der gegenüber der SID erhobene Vorwurf der Gehörsverletzung ist nicht stichhaltig (vgl. zur Begründungstiefe statt vieler BGE 143 III 65 E. 5.2). Schliesslich gelingt es den Beschwerdeführenden nicht substanziiert darzutun, anderen Personen sei der Nachzug des alleinstehenden und betagten Elternteils bewilligt worden (Beschwerde S. 13); entsprechende Weiterungen erübrigen sich daher.

6.

6.1 Nach dem Gesagten hat die SID zu Recht geschlossen, dass die Beschwerdeführerin 1 aus dem Recht auf Achtung des Familienlebens (Art. 8 Ziff. 1 EMRK bzw. Art. 13 BV) keinen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung hat. Ferner ist nicht zu beanstanden, dass die SID sowohl die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung nach Art. 28 AIG als eine solche nach Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG ermessensweise verweigert hat (vgl. vorne E. 4 und 5).

6.2 Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, ergibt sich der entscheiderhebliche Sachverhalt hinreichend klar aus den Akten. Auf die beantragte Partei- und Zeugenbefragung kann folglich verzichtet werden. Sie verspricht keine zusätzlichen entscheidwesentlichen Erkenntnisse. Der entsprechende Beweisantrag (vgl. Beschwerde S. 6 und 9) ist abzuweisen (antizipierte Beweiswürdigung; statt vieler BVR 2021 S. 239 E. 5.6; vgl. Michel Daum, in Herzog/Daum [Hrsg.], Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 18 N. 27 f., je mit weiteren Hinweisen).

7.

7.1 Die Beschwerde erweist sich in allen Teilen als offensichtlich unbegründet. Sie ist deshalb abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Das Verwaltungsgericht beurteilt solche Rechtsmittel in Zweierbesetzung (Art. 56

Abs. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]). Eine Rückweisung der Angelegenheit zur Neubeurteilung an die SID (vgl. vorne Bst. C) erübrigt sich.

7.2 Bei diesem Ausgang des Verfahrens werden die unterliegenden Beschwerdeführenden kostenpflichtig (Art. 108 Abs. 1 VRPG). Sie haften für die ihnen gemeinsam auferlegten Kosten solidarisch (Art. 106 VRPG). Parteikosten sind keine zu sprechen (Art. 108 Abs. 3 i.V.m. Art. 104 VRPG).

Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

2. Die Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht, bestimmt auf eine reduzierte Pauschalgebühr von Fr. 2’000.--, werden den Beschwerdeführenden auferlegt und dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 3’000.-- entnommen. Der Restbetrag von Fr. 1’000.-- wird den Beschwerdeführenden nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils zurückerstattet.

3. Es werden keine Parteikosten gesprochen.

4. Zu eröffnen:
   - Beschwerdeführende
   - Sicherheitsdirektion des Kantons Bern
   - Einwohnergemeinde Biel
   - Staatssekretariat für Migration

Das präsidierende Mitglied: Die Gerichtsschreiberin:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) oder, soweit es eine Ermessensbewilligung betrifft, subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 39 ff. und 113 ff. BGG geführt werden.